

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Herr Bundesrat Parmelin
Holzkoferweg 36
3003 Bern

per Mail an:
wp-sekretariat@seco.admin.ch

Bern, 8. September 2022

Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Prüfung ausländischer Investitionen

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur oben genannten Vernehmlassung Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt das Anliegen der Motion 18.3021 Rieder. Der vorliegende Vorschlag für das Investitionsprüfgesetz wird daher grundsätzlich befürwortet. Als besonders wichtig erachtet der SGB, dass der Service Public vor Übernahmen geschützt wird. Daher fordert der SGB, dies mit Anpassungen (am Ende der Stellungnahme präziser formuliert) unter Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 des IPG explizit im Gesetz festzuhalten.

Der SGB unterstützt das Vorgehen des Bundesrates, die Investitionsprüfung innerhalb des SECO anzulegen, fordert aber, dass ein neues Ressort geschaffen wird, welches grosse Autonomie geniesst und möglichst wirtschaftspolitisch unabhängig und unvoreingenommen agiert. Denn das SECO hat schon immer betont, dass es nicht viel von einer Investitionsprüfung hält und ist der Meinung, dass bereits heute genügend Instrumente bestehen, um die Öffentliche Ordnung und Sicherheit vor ausländischen Investitionen zu schützen.

Der Bundesrat stellt betreffend der Definition des inländischen Unternehmens zwei Varianten zur Diskussion. Der SGB befürwortet Variante 1, sodass inländische Tochterfirmen, die Teil einer ausländischen Unternehmensgruppe sind, als inländisches Unternehmen gelten und somit auch von der Investitionsprüfung erfasst werden.

Zu den Anpassungen der Gesetzesartikel

Der Artikel 1 soll wie folgt ergänzt werden:

Art. 1: Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren zu verhindern, welche die Öffentliche Ordnung, die Sicherheit sowie die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des Service Public gefährden oder bedrohen.

Der Artikel 4 Absatz 1 soll in verschiedenen Punkten angepasst und erweitert werden:

Art. 4: Genehmigungspflichtige Übernahmen

Abs. 1: Folgende Übernahmen inländischer Unternehmen durch ausländische Investoren müssen vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vor ihrem Vollzug genehmigt werden.

b. Übernahmen folgender inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor:

3. Unternehmen, die das inländische Übertragungsnetz für Elektrizität für Elektrizität oder Verteilnetze der Netzebene 3 oder tieferer Ebenen betreiben oder deren Eigentümerin sind, wenn über diese ein Absatz von mindestens 450 GWh/Jahr stattfindet,

4. Unternehmen, die inländische Kraftwerke zur Elektrizitätsproduktion mit einer Leistung von 100 MW oder mehr betreiben oder deren Eigentümerin sind,

6. Unternehmen, die im Inland mehr als 100'000 Einwohnerinnen und Einwohner mit Wasser versorgen.

8. Universitätsspitäler und Allgemeinspitäler mit Zentrumsversorgung.

c. Übernahmen folgender inländischer Unternehmen durch einen ausländischen Investor, sofern diese in den vergangenen zwei Geschäftsjahren durchschnittlich mindestens 100 Millionen Franken Jahresumsatz oder im Fall von Banken Bruttoerträge erwirtschaftet haben.

~~1. Universitätsspitäler und Allgemeinspitäler mit Zentrumsversorgung.~~

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Daniel Lampart
Leiter SGB-Sekretariat
und Chefökonom